

Merkblatt - Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß §§ 56 und 57 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Absatz 1 IfSG).

Kranke Personen werden vom § 56 IfSG grundsätzlich nicht erfasst, da sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Sie erleiden dadurch keinen Verdienstaufschlag, da sie entweder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten. Eltern, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gem. IfSG eine Kindereinrichtung/Schule nicht betreten durften, gehören nicht zu den entschädigungsberechtigten Personenkreisen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsanspruch nur dann besteht, wenn der Arbeitgeber nicht bereits nach § 616 Abs. 1 BGB zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, es sei denn, dass im geltenden Tarifvertrag oder im individuellen Arbeitsvertrag eine konkrete Regelung getroffen wurde und der Anspruch aus § 616 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist.

Der Antrag ist innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen beim:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 - Gesundheitswesen
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

Folgendes ist bei Antragstellung zu beachten:

I. Für Arbeitnehmer:

Unterliegen Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder werden einem solchem unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstaufschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.

Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, **längstens für 6 Wochen**, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind vom Arbeitgeber einzureichen (§§ 56 u. 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (**IBAN und BIC**)
2. Wie lange ist die betroffene Person im Unternehmen bereits beschäftigt?

3. Auszug vom Tarifvertrag/Arbeitsvertrag über Regelungen für die Entgeltfortzahlung gem. § 616 Abs. 1 BGB bei Arbeitsausfall, Arbeitsverhinderung, Tätigkeitsverbot und Freistellung von der Arbeit (nicht nur Krankheitsfall) als Kopie beifügen, falls vorhanden.

4. Liegt eine **ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor?

Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes)

5. Konnte die betreffende Person im Unternehmen umgesetzt werden? **Wenn nein, bitte begründen.**

6. Angaben über den durchschnittlichen (Jahresdurchschnitt) **monatlichen Nettoverdienst** sowie der **Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Anteil zur Rentenversicherung incl. der Vorlage der Lohn- u. Gehaltsabrechnung der letzten 6 Monate.**

7. Kopien des **behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes** des Gesundheitsamtes (Beginn und Ende).

II. Für Selbstständige:

Unterliegen Selbstständige einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit oder werden einem solchen unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstausschlag, kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 56 u. 57 IfSG eine Entschädigung in Geld gezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen (§§ 56 und 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (**IBAN und BIC**).

2. Eine **Bescheinigung des Finanzamtes** über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens mit **Angabe des RV Beitrages**.

3. Kopien des durch das Gesundheitsamt **behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes** (Beginn und Ende).

4. Liegt eine **ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor? Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes).

5. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschlagzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.

Nachweise über Mehraufwendungen sind einzureichen.

Die Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG.

6. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während des Tätigkeitsverbotes ruht, erhalten neben der Entschädigung nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.

Einzureichen sind dafür:

- Aufstellung nicht gedeckter Betriebsausgaben
- Zahlungsnachweise

Die Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG.